

UVB bei Abbau- und Deponievorhaben

Musterformulierung zum korrekten Einbezug der Branchenvereinbarung "Freiwillige Naturschutzleistungen in Kiesgruben und Steinbrüchen"

Erarbeitet von: ANF, AUE und Stiftung Landschaft und Kies; Oktober 2009 (Anpassung Juli 2015)
PS: Die Einteilung und Überschrift der folgenden Kapitel entsprechen weitgehend dem Modul 5 des UVB-Handbuchs des BAFU von 2009

Kapitel X.X Flora, Fauna, Lebensräume

X.X.1 Rechtliche und weitere Grundlagen

.....

X.X.2 Ist- und Ausgangszustand

.....

X.X.3 Auswirkungen durch das Vorhaben

.....

X.X.4 Vorgesehene Massnahmen

X.X.4.1 Massnahmen während des Betriebs

Die Firma ist Mitglied der Stiftung Landschaft und Kies (SL&K) und gehört damit automatisch mit all ihren Standorten (Abbaustellen, Deponien, Recyclingplätzen, Naturreservaten, ...) der Branchenvereinbarung "Freiwillige Naturschutzleistungen in Kiesgruben und Steinbrüchen" an. Die Vereinbarung wurde im Jahr 2007 zwischen der Abteilung Naturförderung des Kantons Bern (ANF) und der SL&K abgeschlossen. Sie fördert auf freiwilliger Basis Naturwerte an den Standorten der Stiftung und ihrer Mitglieder während der gesamten Nutzungsdauer der Vorhaben (Abbau, Auffüllung, Deponie, Rekultivierung, Baustoffrecycling).

In quantitativer Hinsicht werden mindestens 15 % ökologisch wertvolle Flächen auf der Gesamtheit aller Mitglieder-Standorte angestrebt.

In qualitativer Hinsicht wird das Ziel verfolgt, das ökologische Potential – unter besonderer Berücksichtigung der Pionierlebensräume und ihrer Lebewesen - optimal zu nutzen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Förderung gefährdeter Amphibien, Reptilien, Vögel und Pflanzen durch die Bereitstellung geeigneter Lebensräume. Für jeden Standort werden dafür in Zusammenarbeit zwischen ANF und SL&K für jeweils fünf Jahre Arten-Förderungsziele definiert. Ein wichtiges Element bildet auch die Bekämpfung invasiver Neophyten. Ebenso werden die natur relevanten Auflagen aus früheren Bewilligungen miteinbezogen.

Die SL&K betreibt einen eigenen Unterhaltungsdienst von Naturschutzfachleuten, welche ihre Mitglieder beraten und die Zielsetzungen und Entwicklungen an den einzelnen Standorten überwachen. Für die Ausführung der angezeigten Unterhalts- und Aufwertungsmassnahmen sind die Stifterfirmen selbst verantwortlich. Viele haben dazu den Unterhaltungsdienst der SL&K beauftragt.

Die ANF überprüft alle fünf Jahre, ob die quantitativen und qualitativen Ziele erreicht wurden und entscheidet über die Weiterführung der Vereinbarung.

X.X.4.2 Ökologische Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG

X.X.5 Beurteilung

.....

Anhang

Liste aller Massnahmen zum Schutze der Umwelt (Massnahmenübersicht):

.....

Naturschutz

- Die Gestaltung und Pflege der Naturflächen während der gesamten Nutzungsdauer des Vorhabens und deren Kontrolle erfolgen gemäss Branchenvereinbarung "Freiwillige Naturschutzleistungen in Kiesgruben und Steinbrüchen".

-